

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II ESG Eurozone Government Bond UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549000GO3T2K1FRUV52

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

  **Ja**

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%**

  **Nein**

X Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 30,03% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

X mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

X mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Das Finanzprodukt bewarb ökologische und soziale Merkmale und qualifizierte als Finanzprodukt gemäß Artikel 8 Absatz 1 SFDR durch Nachbildung des FTSE ESG Select EMU Government Bond Index (der „Referenzindex“), der ökologische und/oder soziale Kriterien berücksichtigte. Das Finanzprodukt hielt ein Wertpapierportfolio, das Bestandteile des Referenzindex oder übertragbare Wertpapiere ohne Bezug zum Referenzindex oder sonstige zulässige Vermögenswerte umfasste. Der Referenzindex sollte die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf Euro lautenden Investment-Grade-Staatsanleihen aus Industrieländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion („EWU“) widerspiegeln. Dabei wurden Länder ausgeschlossen, die bestimmte ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Kriterien (sogenannte ESG-Kriterien für „Environmental“, „Social“ und „Governance“) nicht erfüllten.

Der Referenzindex umfasste Wertpapiere von EWU-Emittenten, die im FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM (der „Ausgangsindex“) vertreten waren. Der Ausgangsindex sollte die Wertentwicklung von festverzinslichen Investment-Grade-Staatsanleihen in lokaler Währung widerspiegeln, die von Industrieländern im FTSE World Government Bond Index – DM (der „oberste Ausgangsindex“) begeben wurden. Dabei wurden Länder ausgeschlossen, die bestimmte ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Kriterien (sogenannte ESG-Kriterien für „Environmental“, „Social“ und „Governance“) nicht erfüllen. Aus dem Ausgangsindex ausgeschlossene Länder wurden auch aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Der Ausschluss von Ländern im Ausgangsindex erfolgte nach den folgenden Kriterien:

Länderaufnahmekriterien

Beim Ausgangsindex erfolgte eine Bewertung anhand der Länderaufnahmekriterien, bei der die Länder nach den länderspezifischen ESG-Scores eingestuft wurden. Die Berechnung dieser Scores kann dem Abschnitt „ESG-Kriterien und modifizierte Gewichtung“ entnommen werden. Länder, die als erhebliche Nachzügler identifiziert wurden (das heißt in einem bestimmten untersten Perzentil lagen), wurden aus dem Ausgangsindex entfernt. Weitere Informationen zu den Ausschluss-Schwellenwerten finden Sie unter: FTSE ESG Select Government Bond-Indexfamilie (lseg.com).

Freedom-Kriterien

Der Ausgangsindex wandte außerdem ein Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruhte. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. In seinem „Freedom of the World“-Bericht stufte Freedom House die Länder als „Free“ (frei), „Partially Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Nur als „frei“ eingestufte Länder kamen für eine Aufnahme in den Ausgangsindex in Betracht. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://freedomhouse.org>. Weitere Informationen zu den Aufnahme-Schwellenwerten finden Sie unter: FTSE ESG Select Government Bond-Indexfamilie (lseg.com).

Sozialverstöße

Bei der Zusammensetzung des Ausgangsindex wurden Länder ausgeschlossen, die auf Basis der Daten von Sustainalytics gegen soziale Bestimmungen verstießen, wie sie in internationalen Verträgen und Abkommen, den Prinzipien der Vereinten Nationen und (soweit zutreffend) nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Sustainalytics ist ein führendes unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Investoren bei der Entwicklung und Umsetzung verantwortungsvoller Anlagestrategien unterstützt hat. Nicht in den Referenzindex aufgenommen wurden außerdem Länder, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt waren. Welche Länder dies genau waren, kann der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke entnommen werden. EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium (europa.eu).

ESG-Kriterien und modifizierte Gewichtung

Die Gewichtungen der zulässigen Bestandteile im Index wurden im Verhältnis zur EWU-Teilmenge des FTSE World Government Bond Index – DM angepasst. Länder mit geringeren ESG-Risiken wurden stärker als solche mit höheren ESG-Risiken gewichtet. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wurde durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert, sodass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes war (die „modifizierte Gewichtung“).

Die länderbezogenen ESG-Scores sollten Auskunft darüber geben, inwieweit ein Land bestimmten

ESG-Risikofaktoren ausgesetzt ist und diese Risiken steuert. Die Bewertungen basierten auf der LSEG-Methodik für nachhaltigkeitsbezogene Länderrisiken (2SRM). Weitere Informationen finden Sie unter: Methodik für nachhaltigkeitsbezogene Länderrisiken (lseg.com).

Die ESG-Scores für die einzelnen Länder wurden durch die Bewertung und Einstufung der ESG-Risiken jedes Landes in den folgenden drei Teilbereichen ermittelt:

- Umweltrisiko: berücksichtigte Themen wie Energie, Klima und Naturkapital;
- Sozialrisiko: berücksichtigte Themen wie Ungleichheit, Beschäftigung, Humankapital, Gesundheit und soziales Wohlbefinden; und
- Regierungsführungsrisiko: berücksichtigte Themen wie Korruption, Wirksamkeit des staatlichen Handelns, politische Stabilität, Qualität der Rechtsvorschriften, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitsprache und Rechenschaftspflicht.

Diese Teilscores wurden dann auf einer relativen Basis mit den anderen zulässigen Bestandteilen des Referenzindex verglichen, wobei auf jeden Teilscore ein bestimmter „Modifizierungsfaktor“ angewandt wurde, und anschließend zu einem einzigen kombinierten ESG-Score für jedes Land zusammengefasst. Anhand dieses ESG-Gesamtscores wurde dann die modifizierte Gewichtung der einzelnen Emittenten im Referenzindex ermittelt.

Ausführliche Informationen zu den ESG-Teilbereichen, den zugrunde liegenden Indikatoren und der ESG-Modifizierungsmethodik liefern die folgenden Quellen: FTSE ESG Select Government Bond-Indexfamilie (lseg.com) und die LSEG-Methodik für nachhaltigkeitsbezogene Länderrisiken (2SRM).

Gewichtung und Obergrenze

Die Gewichtung eines einzelnen Emittenten im Referenzindex wurde auf 35% seines Marktwerts begrenzt. Überstieg die modifizierte Gewichtung eines Landes 35%, wurde die Gewichtung begrenzt und die darüber hinaus gehende Gewichtung anteilig auf die anderen Länder verteilt.

Nach Anwendung der ESG-Modifizierung und der Emittenten-Obergrenze wurde der Referenzindex nochmals überprüft, um sicherzustellen, dass mindestens 20% der Wertpapiere mit der schwächsten Bewertung (im Verhältnis zur EWU-Teilmenge des obersten Ausgangsindex) aus dem Referenzindex ausgeschlossen wurden. Wenn weniger als 20% (nach Marktwert) der ESG-Emittenten mit der niedrigsten Bewertung aus dem Referenzindex ausgeschlossen waren, wurden weitere Emittenten aus dem Referenzindex entfernt, bis der Ausschluss von mindestens 20% erreicht war. Dies konnte dazu führen, dass im Vergleich zum Ausgangsindex weitere EWU-Länder aus dem Referenzindex ausgeschlossen wurden.

Mindestkriterien für das Engagement in grünen Anleihen

Nach Anwendung der ESG-Kriterien und Gewichtung erfolgte eine Green Bond-Modifizierung der Marktwertgewichtung jeder grünen Anleihe innerhalb des Referenzindex. Dadurch wurde sichergestellt, dass die zulässigen grünen Anleihen eine bestimmte Mindestschwelle des Referenzindex erreichten, wobei die zuvor ermittelten Ländergewichtungen beibehalten wurden. Die verbleibenden Anleihegewichtungen wurden dann so modifiziert, dass eine Durationsneutralität im Verhältnis zur Indexdurations der EWU-Teilmenge des obersten Ausgangsindex erreicht wurde.

Die Zulässigkeit als grüne Anleihe wurde von der Climate Bond Initiative („CBI“) bewertet, und nur Anleihen, die entweder als CBI-konform oder als CBI-zertifiziert klassifiziert waren, wurden als grüne Anleihen bezeichnet. Die CBI-Daten dienten der Identifizierung zulässiger grüner Anleihen, deren Verwendung der Erlöse im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris stand. Die Climate Bond Initiative (CBI) bot eine unabhängige Analyse der Verwendung der Erlöse grüner Anleihen und gab Stellungnahmen zu den Nachweisen der beabsichtigten Allokationen der Erlöse im Hinblick auf die Einstufung als „grün“ ab. Weitere Einzelheiten zur CBI-Methodik für grüne Anleihen sind unter [cbi-gb-methodology-061020.pdf](http://climatebonds.net) (climatebonds.net) zu finden.

Ausführliche Informationen zu den Mindestkriterien für das Engagement in grünen Anleihen sind den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules zu entnehmen.

FTSE ESG Select Government Bond-Indexfamilie (lseg.com)

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Xtrackers II ESG Eurozone Government Bond UCITS ETF

Indikatoren	Beschreibung	Performanz 30. Dezember 2024
Freedom House Score	Der gewichtete Durchschnitt des Scores des Portfolios des Finanzprodukts gemäß der „Freedom in the World“ - Klassifizierung und dem entsprechenden Einstufungsprozess von Freedom House für den Marktwert.	92,55
Länder-Score für den Teilbereich Soziales	Der gewichtete Durchschnitt des staatlichen Sozialrisikoscores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung der Emittenten in Bezug auf soziale Risikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert.	7,74
Länder-Score für den Teilbereich Umwelt	Der gewichtete Durchschnitt des staatlichen Umweltrisikoscores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung der Emittenten in Bezug auf Umweltrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert.	6,09
Länder-Score für den Teilbereich Unternehmensführung	Der gewichtete Durchschnitt des staatlichen Unternehmensführungsrisikoscores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung der Emittenten in Bezug auf Unternehmensführungsrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert	7,7

...und im Vergleich zu früheren Perioden?

Xtrackers II ESG Eurozone Government Bond UCITS ETF

Indikatoren Performanz	29.12.2023	30.12.2022
------------------------	------------	------------

Freedom House Score	92,81	92,74
Länder-Score für den Teilbereich Soziales	7,88	8,26
Länder-Score für den Teilbereich Umwelt	4,32	4,49
Länder-Score für den Teilbereich Unternehmensführung	7,79	7,66

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt kein nachhaltiges Anlageziel verfolgte, legte es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Zum 31.12.2024 waren 30,03% des Nettovermögens des Finanzprodukts in nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten investiert, die gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR einen positiven Beitrag zu einem Umweltziel und/oder zu einem sozialen Ziel leisten. Hierzu wurde in nachhaltige Anleihen investiert, deren Erlöse ausschließlich für Projekte mit einem Umwelt- und/oder sozialen Nutzen verwendet werden („zweckgebundene Anleihen“) und die zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beitragen. Dies waren unter anderem: (i) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (ii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (vii) Ziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur, (iv) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (v) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (vi) Ziel 15: Leben an Land

Zweckgebundene Anleihen dienen zur (Re-)Finanzierung von Projekten oder Tätigkeiten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen. Emittenten von zweckgebundenen Anleihen investieren den Erlös aus der Anleiheemission in Projekte oder Aktivitäten mit einen ökologischen und/oder sozialen Nutzen und tragen somit unmittelbar zu der nachhaltigen Investition bei, die von dem Finanzprodukt teilweise angestrebt wurde.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR wurden durch diese nachhaltigen Investitionen keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und befolgten die Emittenten dieser nachhaltigen Investitionen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Investitionen, die die Schwellenwerte für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do No Significant Harm – „DNSH“) nicht erfüllten, wurden bei der Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen des Finanzprodukts nicht berücksichtigt. Die DNSH-Schwellenwerte betrafen unter anderem:

- Beteiligung an Verstößen gegen soziale Bestimmungen und
- Überschreitung bestimmter Schwellenwerte bei den Indikatoren für nachteilige Auswirkungen

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR wurden in die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen bestimmte Messgrößen für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einbezogen. Außerdem wurden im Referenzindex des Finanzprodukts Kriterien berücksichtigt, die dazu dienten, Wertpapiere auszuschließen, die mit den folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unvereinbar waren:

- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstößen (Nr. 16)

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k.A. – Das Finanzprodukt investierte ausschließlich in staatliche Schuldtitel.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Im Referenzindex des Finanzprodukts wurden Kriterien berücksichtigt, die dazu dienten, das Engagement zu reduzieren oder Wertpapiere auszuschließen, die mit den folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen unvereinbar waren:

- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstößen (Nr. 16)
- Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Nr. 22)



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Xtrackers II ESG Eurozone Government Bond UCITS ETF

Größte Investitionen	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des durchschnittlichen Portfoliovermögens	Aufschlüsselung der Länder
France O.A.T. 16/25.06.39	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,5 %	Frankreich
France O.A.T. 11/25.10.27	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,2 %	Frankreich
France O.A.T. 17/25.05.28	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,2 %	Frankreich
France 17/25.11.28	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,1 %	Frankreich
France O.A.T. 14/25.05.30	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,1 %	Frankreich
France O.A.T. 18/25.05.29	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,1 %	Frankreich
France O.A.T. 15/25.05.26	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,0 %	Frankreich
France 23/25.02.2029	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,0 %	Frankreich
France O.A.T. 15/25.05.31	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,0 %	Frankreich
France (Govt Of) 23/24.09.2026	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,0 %	Frankreich
France O.A.T. 97/25.04.29	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,0 %	Frankreich
Frankreich 22/25.02.28 O.A.T.	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	1,0 %	Frankreich
France O.A.T. 10/25.04.26	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	0,9 %	Frankreich
French Republic 20/25.02.26	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	0,9 %	Frankreich
France 18/25.11.2029 S.10Y	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	0,9 %	Frankreich

für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 30. Dezember 2024

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024



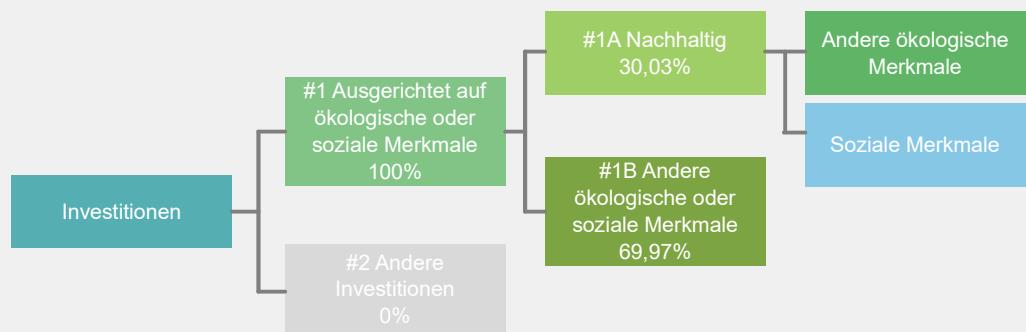
Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Zum 31.12.2024 investierte dieses Finanzprodukt 100% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie erfüllten 30,03% des Vermögens des Finanzprodukts die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltige Investitionen).

0% der Anlagen erfüllten diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen).



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Xtrackers II ESG Eurozone Government Bond UCITS ETF

NACE-Code	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des Portfoliovermögens
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	100,0 %
NA	Sonstige	0,0 %
Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind*		0,0 %

Stand: 30. Dezember 2024

* Das Engagement des Finanzprodukts gegenüber Unternehmen, die im fossilen Brennstoffsektor tätig sind, wurde als das Gesamtgewicht aller Unternehmen mit jeglichen Einnahmen aus fossilen Brennstoffen, einschließlich sekundärer Aktivitäten, ermittelt und unterscheidet sich von den gemäß der NACE-Klassifikation definierten Wirtschaftssektoren. Die Berechnung gilt ausschließlich für Wertpapiere, die als Unternehmen klassifiziert sind. Die Daten stammen von verschiedenen Datenanbietern, was zu Abweichungen gegenüber anderen in diesem Bericht offengelegten Angaben zur Beteiligung gegenüber fossilen Brennstoffen führen kann.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

k.A. – Es gab keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform waren. Deshalb wird der Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) mit 0% des Vermögens des Finanzprodukts angesetzt. Es kann jedoch vorgekommen sein, dass einige nachhaltige Investitionen trotzdem dem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung entsprachen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichten darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

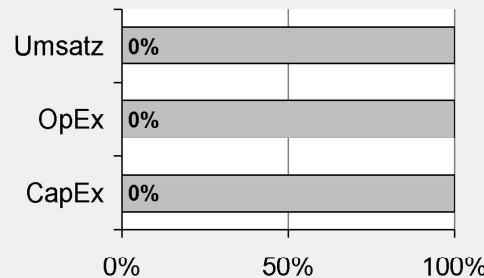
- Investitionsausgaben

(CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.

- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

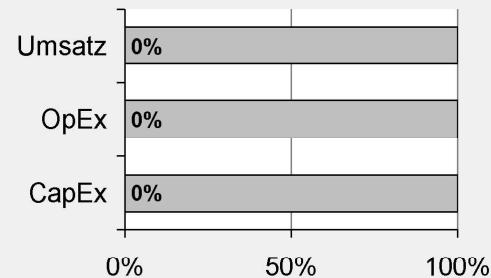
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten geflossen sind?

k.A. – Es gab keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform waren. Deshalb wird der Anteil der Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) mit 0% des Vermögens des Finanzprodukts angesetzt. Es kann jedoch vorgekommen sein, dass einige nachhaltige Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten erfolgten.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

k.A.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Das Finanzprodukt hatte keine Mindestquote für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem Umweltziel beitragen, festgelegt. Zum 31.12.2024 betrug der Anteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Investitionen jedoch insgesamt 30,03%.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt hatte keine Mindestquote für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem sozialen Ziel beitragen, festgelegt. Zum 31.12.2024 betrug der Anteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Investitionen jedoch insgesamt 30,03%.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewarb vorwiegend eine Portfoliostruktur bestehend aus Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen umfassten zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche flüssige Mittel, darunter gesicherte und/oder ungesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organisationen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgten, oder derivative Finanzinstrumente. Die Kategorie beinhaltete auch (i) Wertpapiere, die kürzlich vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft worden waren, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden konnten und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio herausgenommen wurden, und (ii) Wertpapiere, für die der jeweilige ESG-Datenanbieter (a) kein Rating zur Verfügung gestellt hatte oder (b) ein von dem ESG-Datenanbieter des Referenzindex abweichendes Rating angegeben hatte.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Der Referenzindex bewarb ökologische und soziale Merkmale. Hierzu wurde bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Emittenten aus der EWU-Teilmenge des obersten Ausgangsindex durch die Anwendung bestimmter ESG-Kriterien, die sich aus der FTSE ESG Government Bond Index-Serie ableiteten, ausgeschlossen oder neu gewichtet. Der Ausgangsindex wandte bestimmte Ausschlusskriterien auf die Bestandteile des obersten Ausgangsindex an. Aus dem Ausgangsindex ausgeschlossene Länder wurden auch aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Die Gewichtungen der Bestandteile im Referenzindex wurden im Verhältnis zur EWU-Teilmenge des obersten Ausgangsindex angepasst. Länder mit geringeren ESG-Risiken wurden stärker als solche mit höheren ESG-Risiken gewichtet. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wurde durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert, sodass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes war (wie oben dargestellt). Das Finanzprodukt verfolgte eine „direkte Anlagepolitik“ zur Erreichung des Anlageziels, das heißt, es wurde versucht, den Referenzindex durch den Kauf aller oder einer repräsentativen Auswahl der Bestandteile des Referenzindex oder übertragbarer Wertpapiere ohne Bezug zum Referenzindex oder sonstiger zulässiger Vermögenswerte zu replizieren. Alle vom Finanzprodukt gehaltenen übertragbaren Wertpapiere ohne Bezug zum Referenzindex waren den Bestandteilen des Referenzindex in der Regel ähnlich.

Einen wesentlichen Bestandteil des Ansatzes der DWS Gruppe bei nachhaltigen Investitionen bildet die aktive Einflussnahme auf die Emittenten der Beteiligungsunternehmen mit dem Ziel, Änderungen zugunsten der Kunden herbeizuführen. Die DWS verfolgte eine Mitwirkungspolitik, die den Rahmen für die Arten und Methoden der Mitwirkung, Eskalationsstrategien und die Erwartungen hinsichtlich der Kommunikation, unter anderem mit der DWS in ihrer Eigenschaft als Investor und der DWS als im Auftrag ihrer Kunden handelnder Vermögensverwalter zu verschiedenen Themen, einschließlich ESG, vorgibt.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Das Finanzprodukt hat den FTSE ESG Select EMU Government Bond Index als Referenzwert festgelegt. Ein Vergleich der Wertentwicklung des Finanzprodukts mit der des Referenzindex kann der folgenden Darstellung entnommen werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

Der Referenzindex basiert auf dem Ausgangsindex, der die Wertentwicklung von festverzinslichen Investment-Grade-Staatsanleihen in lokaler Währung abbilden soll, die von im obersten Ausgangsindex vertretenen Industrieländern begeben wurden. Dabei werden Länder ausgeschlossen, die bestimmte ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Kriterien (sogenannte ESG-Kriterien für „Environmental“, „Social“ und „Governance“) nicht erfüllen. Aus dem Ausgangsindex ausgeschlossene Länder werden auch aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Der Ausschluss von Ländern im Ausgangsindex erfolgt nach den folgenden Kriterien:

Länderaufnahmekriterien

Beim Ausgangsindex erfolgt eine Bewertung anhand der Länderaufnahmekriterien, bei der die Länder nach den länderspezifischen ESG-Scores eingestuft wurden. Die Berechnung dieser Scores kann dem Abschnitt „ESG-Kriterien und modifizierte Gewichtung“ entnommen werden. Länder, die als erhebliche Nachzügler identifiziert werden (das heißt in einem bestimmten untersten Perzentil liegen), werden aus dem Ausgangsindex entfernt. Weitere Informationen zu den Ausschluss-Schwellenwerten finden Sie unter: FTSE ESG Select Government Bond-Indexfamilie (lseg.com).

Freedom-Kriterien

Der Ausgangsindex wendet außerdem ein Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. In seinem „Freedom of the World“-Bericht stuft Freedom House die Länder als „Free“ (frei), „Partially Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Nur als „frei“ eingestufte Länder kommen für eine Aufnahme in den Ausgangsindex in Betracht. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://freedomhouse.org>. Weitere Informationen zu den Aufnahme-Schwellenwerten finden Sie unter: FTSE ESG Select Government Bond-Indexfamilie (lseg.com).

Sozialverstöße

Bei der Zusammensetzung des Ausgangsindex werden Länder ausgeschlossen, die auf Basis der Daten von Sustainalytics gegen soziale Bestimmungen verstößen, wie sie in internationalen Verträgen und Abkommen, den Prinzipien der Vereinten Nationen und (soweit zutreffend) nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Sustainalytics ist ein führendes unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Investoren bei der Entwicklung und Umsetzung verantwortungsvoller Anlagestrategien unterstützt. Nicht in den Referenzindex aufgenommen werden außerdem Länder, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Welche Länder dies genau sind, kann der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke entnommen werden. EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium (europa.eu).

ESG-Kriterien und modifizierte Gewichtung

Die Gewichtungen der zulässigen Bestandteile im Referenzindex werden im Verhältnis zur EWU-Teilmenge des obersten Ausgangsindex angepasst. Länder mit geringeren ESG-Risiken werden stärker als solche mit höheren ESG-Risiken gewichtet. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert, sodass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist (die „modifizierte Gewichtung“).

Die länderbezogenen ESG-Scores sollen Auskunft darüber geben, inwieweit ein Land bestimmten ESG-Risikofaktoren ausgesetzt ist und diese Risiken steuert. Die Bewertungen basieren auf der LSEG-Methodik für nachhaltigkeitsbezogene Länderrisiken (2SRM). Weitere Informationen finden Sie unter: Methodik für nachhaltigkeitsbezogene Länderrisiken (lseg.com).

Die ESG-Scores für die einzelnen Länder werden durch die Bewertung und Einstufung der ESG-Risiken jedes Landes in den folgenden drei Teilbereichen ermittelt:

- Umweltrisiko: berücksichtigt Themen wie Energie, Klima und Naturkapital;

- Sozialrisiko: berücksichtigt Themen wie Ungleichheit, Beschäftigung, Humankapital, Gesundheit und soziales Wohlbefinden und
- Regierungsführungsrisiko: berücksichtigt Themen wie Korruption, Wirksamkeit des staatlichen Handelns, politische Stabilität, Qualität der Rechtsvorschriften, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitsprache & Rechenschaftspflicht.

Diese Teilscores werden dann auf einer relativen Basis mit den anderen zulässigen Bestandteilen des Referenzindex verglichen, wobei auf jeden Teilscore ein bestimmter „Modifizierungsfaktor“ angewandt wurde, und anschließend zu einem einzigen kombinierten ESG-Score für jedes Land zusammengefasst. Anhand dieses ESG-Gesamtscores wird dann die modifizierte Gewichtung der einzelnen Emittenten im Referenzindex ermittelt.

Ausführliche Informationen zu den ESG-Teilbereichen, den zugrunde liegenden Indikatoren und der ESG-Modifizierungsmethodik liefern die folgenden Quellen: FTSE ESG Select Government Bond-Indexfamilie ([Iseg.com](#)) und die LSEG-Methodik für nachhaltigkeitsbezogene Länderrisiken (2SRM).

Gewichtung und Obergrenze

Die Gewichtung eines einzelnen Emittenten im Referenzindex wird auf 35% seines Marktwerts begrenzt. Übersteigt die modifizierte Gewichtung eines Landes 35%, wird die Gewichtung begrenzt und die darüber hinaus gehende Gewichtung anteilig auf die anderen Länder verteilt.

Nach Anwendung der ESG-Modifizierung und der Emittenten-Obergrenze wird der Referenzindex nochmals überprüft, um sicherzustellen, dass mindestens 20% der Wertpapiere mit der schwächsten Bewertung (im Verhältnis zur EWU-Teilmenge des obersten Ausgangsindex) aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden. Wenn weniger als 20% (nach Marktwert) der ESG-Emittenten mit der niedrigsten Bewertung aus dem Referenzindex ausgeschlossen sind, werden weitere Emittenten aus dem Referenzindex entfernt, bis der Ausschluss von mindestens 20% erreicht ist. Dies kann dazu führen, dass im Vergleich zum Ausgangsindex weitere EWU-Länder aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden.

Mindestkriterien für das Engagement in grünen Anleihen

Nach Anwendung der ESG-Kriterien und Gewichtung erfolgt eine Green Bond-Modifizierung der Marktwertgewichtung jeder grünen Anleihe innerhalb des Referenzindex. Dadurch wird sichergestellt, dass die zulässigen grünen Anleihen eine bestimmte Mindestschwelle des Referenzindex erreichen, wobei die zuvor ermittelten Ländergewichtungen beibehalten werden. Die verbleibenden Anleihegewichtungen werden dann so modifiziert, dass eine Durationsneutralität im Verhältnis zur Indexdurations der EWU-Teilmenge des Ausgangsindex erreicht wird.

Die Zulässigkeit als grüne Anleihe wird von der Climate Bond Initiative („CBI“) bewertet, und nur Anleihen, die entweder als CBI-konform oder als CBI-zertifiziert klassifiziert sind, werden als grüne Anleihen bezeichnet. Die CBI-Daten dienen der Identifizierung zulässiger grüner Anleihen, deren Verwendung der Erlöse im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris steht. Die Climate Bond Initiative (CBI) bietet eine unabhängige Analyse der Verwendung der Erlöse grüner Anleihen und gibt Stellungnahmen zu den Nachweisen der beabsichtigten Allokationen der Erlöse im Hinblick auf die Einstufung als „grün“ ab. Weitere Einzelheiten zur CBI-Methodik für grüne Anleihen sind unter [cbi-gb-methodology-061020.pdf](#) ([climatebonds.net](#)) zu finden.

Ausführliche Informationen zu den Mindestkriterien für das Engagement in grünen Anleihen sind den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules zu entnehmen.
FTSE ESG Select Government Bond-Indexfamilie ([Iseg.com](#))

Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?

Xtrackers II ESG Eurozone Government Bond UCITS ETF

Indikatoren	Performanz Finanzprodukt Xtrackers II ESG Eurozone Government Bond UCITS ETF	Performanz FTSE ESG Select EMU Government Bond Index
Freedom House Score	92,55	92,55
Länder-Score für den Teilbereich Soziales	7,74	7,74
Länder-Score für den Teilbereich Umwelt	6,09	6,09
Länder-Score für den Teilbereich Unternehmensführung	7,7	7,7

Stand: 30. Dezember 2024

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Referenz Benchmark Vergleich	Finanzprodukt	Benchmark
	Xtrackers II ESG Eurozone Government Bond UCITS ETF	FTSE ESG Select EMU Government Bond Index
Performanz	0,37%	0,53%

Performance (für die Periode 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024)

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?

Vergleich mit dem breiten Marktindex	Finanzprodukt	Breiter Marktindex
	Xtrackers II ESG Eurozone Government Bond UCITS ETF	FTSE World Government Bond Index – DM
Performanz	0,37%	2,91%

Performance (für die Periode 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024)